



Bericht zum Gesetzesentwurf über die Referenzdatenbanken und die Harmonisierung der Personen-, Betriebs-, Unternehmens-, Gebäude- und Wohnungsregister (GRDB)

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für öffentliche Sicherheit (ÖS) ist am Donnerstag, 25. April 2019, von 09:00 bis 12:00 Uhr im Saal 4 (ehem. Bibliothek) des Grossratsgebäudes in Sitten zusammengetreten.

Kommission ÖS

Mitglieder	Vertreten von	25.04.2019
LAUBER Anton, CSPO, Präsident	FURRER Urban	X
ARLETTAZ-MONET Géraldine, PLR, Vizepräsidentin		X
BORGEAT Raymond, AdG/LA		X
CENTELLEGHE Moreno		X
DEFAGO Sylvain, PDCB		X
FELLAY Serge, AdG/LA	RODUIT Christian	X
FOLLONIER Kevin, Suppl. UDC		X
GILLIOZ Charles-Albert, PLR		X
KAMERZIN Sidney, PDCC	LAMON Anthony	X
MARTIN Gilles, PDCC	CLIVAZ Bruno	X
SALZMANN Pascal, SVPO		X
SAVIOZ Jérémy, Les Verts		X
WALKER Guido, CVPO		X

Parlamentsdienst

REYNARD Sarah, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kantonsverwaltung

SCHMIDT Roberto, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Finanzen und Energie (DFE)

MOIX Paul-Henri, Generalsekretär des DFE

BERCLAZ Claude-Alain, Chef der kantonalen Dienststelle für Informatik.

LAMON Christophe, Swissmefin, Berater in Sachen Informatikstrategie des Staates Wallis

FANTI Sébastien, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

2. Hintergrund

Einführung

Laut Statistiken haben 93 % der Schweizer Haushalte einen Internetanschluss und 2/3 der Bürgerinnen und Bürger haben bereits online Geschäfte getätigt. Gleichzeitig erwartet die Bevölkerung von der öffentlichen Hand – sei das der Bund, die Kantone oder die Gemeinden –, dass sie ihre Dienstleistungen auf digitaler Ebene ausbauen. Das E-Government berücksichtigt seinerseits nicht nur den technologischen Fortschritt, sondern trägt bei seinen Verwaltungsaktivitäten auch dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung, insbesondere bei seinen Interaktionen mit der Bevölkerung und der Wirtschaft. Der Staatsrat will sein Engagement in diesem Bereich deutlich machen.

Gemeinsam mit den Gemeinden will der Kanton das E-Government im gesamten öffentlichen Dienst des Wallis umsetzen. Unter der Federführung des DFE wurde eine Arbeitsgruppe auf die Beine gestellt, um sachgemässe Rahmenbedingungen für diese Umsetzung einzuführen. Das Projekt der Referenzdatenbank (nachfolgend RDB) ist einer der Schlüssel zur digitalen Transformation des Staates Wallis und der Gemeinden. Die RDB bringt wichtige bereichsübergreifende Änderungen bei der Arbeitsweise der öffentlichen Hand mit sich, was zu einem vereinfachten Datenaustausch zwischen den Dienststellen führen wird. Entsprechend ermöglicht die RDB eine Optimierung und Effizienzsteigerung bei den operativen Abläufen. Gegenwärtig müssen bei einer Adressänderung ungefähr 50 Datenbanken aktualisiert werden. Mit der Einführung der RDB wird nur noch eine einzige Änderung erforderlich sein. Folglich wird das RDB-Projekt ganz im Sinne der Entwicklung des Walliser E-Governments den Informationsaustausch zwischen den Dienststellen des Staates Wallis, zwischen dem Staat Wallis und den Gemeinden und, schliesslich, zwischen der Walliser Bevölkerung und der öffentlichen Hand vereinfachen.

Der Gesetzesentwurf, der Gegenstand dieses Berichts ist, trägt den rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz Rechnung. Gemäss GIDA muss die Datenbearbeitung (s. Art. 17 GIDA) und damit die Umsetzung der RDB auf formellen Rechtsgrundlagen beruhen. Überdies wird in diesem Gesetzesentwurf die Gemeindeautonomie berücksichtigt.

Mit Ausnahme der vom Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben werden den Gemeinden keine zusätzlichen Aufgaben erteilt. Ausserdem sieht der Entwurf für die Gemeinden und Burgergemeinden einen kostenlosen Zugang zur RDB vor, was einem Mehrwert entspricht, um qualitative Daten zu gewährleisten. Einige Kantone verfügen bereits über eine RDB, aber der Kanton Wallis wird in diesem Bereich eine Vorreiterrolle übernehmen und dem Kanton Freiburg als Vorbild dienen.

Zeitliche Abfolge und rechtlicher Kontext

Basierend auf der Bundesbestimmung, die es dem Bund erlaubt, Vorschriften über die Führung amtlicher Register zu erlassen (Art. 65 Abs. 2 BV), hat der Bund 2006 die Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister geregelt, um die Erhebung und den Austausch von Daten für Bund, Kantone und Gemeinden zu vereinfachen.

Auf dieser Grundlage hat der Kanton Wallis 2008 den ersten Teil der Harmonisierung der Register, welche die Register der Einwohnerkontrolle regeln, erarbeitet.

2014 kam ein Audit des Finanzinspektorats zum Schluss, dass «es grundlegend ist, dass eine IT-Governance und ein Qualitätsmanagement für die Daten umgesetzt werden.» Gemäss Projekt

PAS2 seien der Staatsrat und die Departemente für die Vereinfachung des Datenzugangs verantwortlich. Das RDB-Projekt geht sowohl aus dem Audit des Finanzinspektorats wie auch aus dem PAS2-Projekt hervor und erstreckt sich, zur Erreichung der festgelegten Ziele, auf das Betriebs- und Unternehmensregister und das Gebäude- und Wohnungsregister.

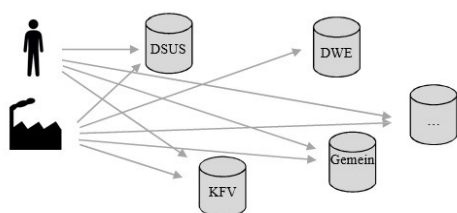
Das Departement für Bildung und Sicherheit hatte die Vorbereitungsarbeiten übernommen. In diesem Departement befand sich auch die Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM), die Erfahrung mit Berufen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG) hat. Es wurde eine Arbeitsgruppe geschaffen, die für die betroffenen Bereiche (natürliche Personen, Betriebs- und Unternehmensregister und Gebäude- und Wohnungsregister) IT-, Finanz-, Rechts- und Berufskompetenzen vereint. Der Vorentwurf wurde vom Steuerungsausschuss für Informatikfragen und dem kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachstehend Datenschutzbeauftragter) vorgelegt und validiert. Die Vernehmlassungsantworten bezogen sich hauptsächlich auf finanzielle Fragen und solche über die Beziehungen zwischen Staat und Gemeinden.

Definition RDB

Die RDB ist ein eindeutiger permanenter Identifikationsschlüssel. Er beinhaltet dynamische und sich ständig weiterentwickelnde Daten, die von sämtlichen öffentlichen Verwaltungen verwendet werden. Die zentrale Speicherung und der dezentrale Datenzugriff auf die Referenzdaten steigern die Effizienz, indem Wiederholungen, Fehler und Inkohärenzen vermieden werden. Andererseits erhöht die Einführung der RDB die Qualität der Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen (einmaliges Vorgehen bei einer Dienststelle für die Datenänderung).

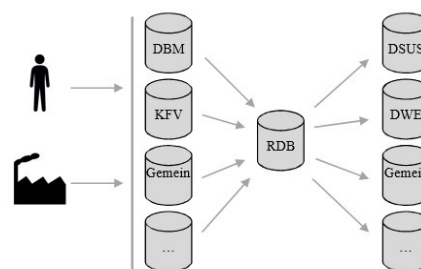
Zusätzlich zum Datenschutz stellt das Zusammenarbeitsmodell zwischen den Dienststellen eine Herausforderung dar. Die Dienststelle, die aufgrund ihrer Aufgaben über die korrekten Daten verfügt, z. B. die DBM, wird aufgefordert, für andere Dienststellen zu arbeiten. Die Einführung der RDB löst sich somit vom traditionellen Schema, bei dem eine Dienststelle auf sich allein gestellt ist. Dadurch verändert sich schliesslich der Arbeitsablauf innerhalb des Staates Wallis. Folglich muss nun die Frage nach der wirtschaftlichen Anerkennung der Arbeit, die von einer Dienststelle für eine andere geleistet wird, geklärt werden.

Aktuelle Situation



- Datenverwaltung durch jede Dienststelle selbstständig
- Individuelle Integration der Daten aufgrund ihrer Bedürfnisse (interne Stellen, Gemeinden, Bund ...)
- Keine Synchronisierung der Aktualisierungen
- Doppelspurigkeit der Arbeitsschritte
- Qualität, Zuverlässigkeit und Sicherheit der Daten variieren von Dienststelle zu Dienststelle

Situation mit der RDB

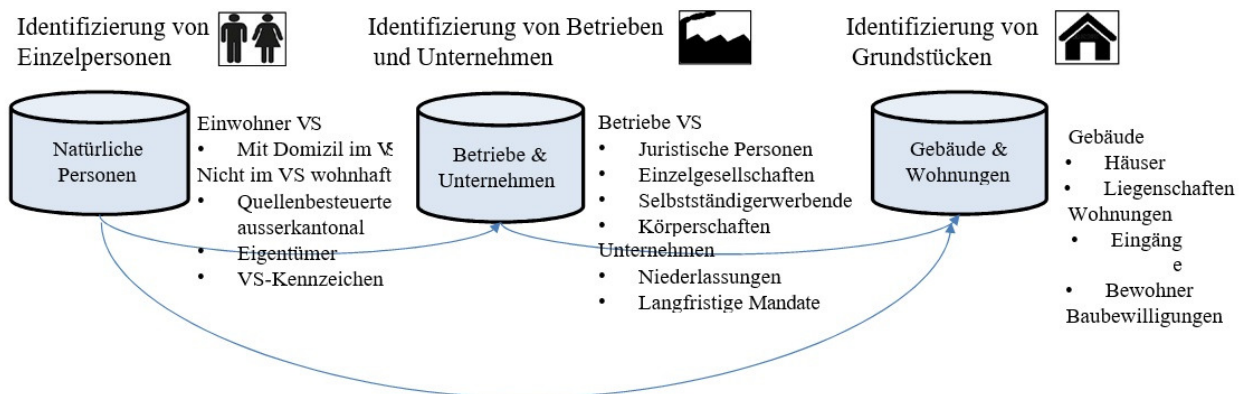


- Zentrale Speicherung der Referenzdaten
- Aktualisierung von dezentralisierten Informationen im Rahmen der delegierten Kompetenzen
- Koordination, Plausibilisierung und Zuverlässigkeit der Daten
- Datensynchronisierung und Bereinigung von «Datenkonflikten»
- Sicherung des Zugriffs und der Verbreitung von Informationen

Das RDB-Projekt basiert auf drei spezifischen Referenzdatenbanken:

- **Referenzdatenbank für natürliche Personen (RDB-NP)**
Derzeit erfasst die Gemeinderegistersysteme-Plattform GERES lediglich die im Wallis wohnhaften Personen, obwohl es im Wallis zahlreiche nicht ansässige Personen gibt, die einen Bezug zur Walliser öffentlichen Verwaltung haben (Arbeit, Zweitwohnung, Fahrzeugzulassungen usw.) und über welche die Behörden bereits über verschiedene Daten verfügen. In der neuen RDB-NP werden sämtliche natürliche Personen erfasst, die in Verbindung zu den öffentlichen Diensten des Wallis stehen.
- **Referenzdatenbank Betriebe und Unternehmen (RDB-BU)**
Gegenwärtig existieren drei Datenbanken für drei Bereiche des Handelsregisters. Einzig der Bund verfügt über konsolidierte Daten (Zefix). Ziel ist daher, eine konsolidierte Walliser Datenbank zu erstellen. Darüber hinaus werden sämtliche Betriebe, die nicht im Handelsregister eingetragen sind (z. B. Verkaufsläden der Grossverteiler), jedoch steuerpflichtig oder Gegenstand einer Bau- oder Arbeitsurkunde sind, in die Datenbank aufgenommen.
- **Referenzdatenbank Gebäude und Wohnungen (RDB-GW)**
Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), das sämtliche wichtigen Daten über die Wohngebäude und Wohnungen erhebt, ist derzeit die einzige konsolidierte Datenbank.

Die nachfolgende Abbildung illustriert die verschiedenen Beziehungen, die zwischen den Referenzdatenbanken NP, BU und GW bestehen können. So kann eine natürliche Person Unternehmensverwalter sein oder eine ausserhalb des Kantons Wallis wohnhafte natürliche Person kann Eigentümer einer Zweitwohnung im Wallis sein. Folglich besteht die rechtliche Herausforderung im Zusammenhang mit der RDB nicht nur bei der Verwaltung der drei spezifischen Datenbanken, sondern auch beim Umgang mit den Interaktionen, die zwischen diesen drei Bereichen existieren können (Datensynchronisierung).



Quelle: DFE

Definition RDB

Das Gesetz über die Referenzdatenbanken (GRDB) ersetzt das aktuelle Registerharmonisierungsgesetz (RHG) als Rahmengesetz und definiert die gemeinsamen, für die Register geltenden Grundsätze, legt die Verwaltungsregeln fest und regelt die Besonderheiten der einzelnen Referenzregister. Der dem Grossen Rat vorgelegte GRDB-Entwurf erfüllt folgende Anforderungen:

- Umsetzung des Bundesrechts auf kantonaler Ebene
- Anforderungen einer formellgesetzlichen Grundlage gemäss GIDA
- Das GRDB legt Arbeitsprinzipien für den Kanton und die Gemeinden fest.
- Zudem legt es die Interaktionen zwischen den Referenzdaten fest.
- Das GRDB berücksichtigt die Gemeindeautonomie.

Zur Gewährleistung einer guten Übersicht bei der Harmonisierung wurde beschlossen, ein einziges Gesetz vorzulegen, das einen gemeinsamen allgemeinen Teil, drei spezifische Kapitel (NP, BU und GW) und ein Kapitel, das die Beziehungen zwischen den RDB regelt, umfasst. Ausserdem ist für jedes Referenzregister (NP, BU und GW) eine spezifische Verordnung geplant.

Auswirkungen Finanzen

Die Investition umfasst die zentrale Plattform sowie die Zurverfügungstellung der Schnittstellen für die Gemeinden.

Investition	Betrieb	VZÄ
<ul style="list-style-type: none"> • CHF 4,5 Mio. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die Wartung CHF 150'000/Jahr • Kosten für die Weiterentwicklung CHF 200'000/Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • 3,7 VZÄ zur Betreuung der Datenbanken und den IT- Support <ul style="list-style-type: none"> - 2 neue VZÄ - 1,7 VZÄ über Stellentransfer
Finanzierung		VZÄ
<ul style="list-style-type: none"> • CHF 4,5 Mio. über die Informatikstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> • CHF 350'000/Jahr <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> bis 2024 über die Informatikstrategie finanziert, <input type="checkbox"/> dann übers ordentliche Budget der KDI 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 VZÄ der DBM für 2019 bewilligt • 1 VZÄ für 2020 beantragt • 1,7 VZÄ per Stellentransfer von den abfragenden Stellen an die produzierenden Stellen
Einschätzung der erwarteten Einsparungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Personen (Zugriff von 55 Dienststellen): Faktor 10 • Betriebe und Unternehmen (Zugriff von ca. 35 Dienststellen): Faktor 5 • Gebäude und Wohnungen (Zugriff von ca. 15 Dienststellen): Faktor 4 		

Quelle: DFE

3. Eintreten

Datenschutz

Gemäss Datenschutzbeauftragtem bietet das GRDB ein Gleichgewicht auf technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Ebene, obwohl der Datenschutz nicht zu 100 % gewährleistet werden kann. Durch die Schaffung eines einzigen Identifikationspunktes für natürliche Personen (AHVN13) wird der Datenschutz deutlich verbessert. Zur Veranschaulichung dieses Punktes berichtet der Datenschutzbeauftragte über den Fall einer strafrechtlichen Verurteilung des Namensvetters des Angeklagten. Dieser Adressierungsfehler ist umso bedauerlicher, als in diesem Fall die begangenen Verstösse sehr schwerwiegend waren. Die Identifizierung mittels eines eindeutigen Schlüssels muss einen solchen Fehler verhindern und ist unerlässlich, wenn bekannt ist, dass ein Teil der Bevölkerung, insbesondere diejenigen mit Migrationshintergrund, viele identische Familiennamen und Vornamen hat.

Dennoch ist die Identifikation durch die AHVN13 Gegenstand zahlreicher divergierender Stellungnahmen zwischen dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und dem Bundesrat. Gemäss Datenschutzbeauftragtem kann es sich das Wallis jedoch nicht leisten, bei der Entwicklung des E-Governments weiter in den Rückstand zu geraten. Folglich wird der Datenschutzbeauftragte die notwendigen Korrekturen vornehmen, falls die AHVN13 zu Kontrollen oder Datenabgleichen führen sollte, die nicht im Rahmen des GRDB vorgesehen waren. Er übernimmt die Verantwortung für das Risiko in Bezug auf personenbezogene Daten und notwendige Korrekturen.

Der Datenschutzbeauftragte greift aber auch künftigen Entwicklungen vor. Die Schaffung einer RDB ist für die Einrichtung von automatischen Kontrollen und Warnsystemen, beispielsweise für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln, unerlässlich. Während des Verlängerungsverfahrens sieht ein DBM-Mitarbeiter auf seinem Bildschirm eine grüne Anzeige, wenn es keine Strafverfolgung gibt, und eine rote Anzeige, wenn es sich um eine laufende Strafverfolgung handelt. Dabei hat er keinen Zugang zur Datenbank der Staatsanwaltschaft. Gemäss den vom System bereitgestellten Informationen wird der Antrag bearbeitet (grüne Anzeige) oder der Antragsteller gebeten, seine Schulden zu begleichen oder eine Erklärung abzugeben (rote Anzeige). Die spezifischen RDB werden die Entwicklung solcher Synergien unter Wahrung des Datenschutzes ermöglichen.

Zugangsverwaltung und Kontrollen

Die Zugangsverwaltung zu Daten oder Registern (z. B. Polizeiregister) ist ein immer wiederkehrendes Problem, das Gegenstand von Untersuchungen des Datenschutzbeauftragten ist. Wird ein unberechtigter Zugang festgestellt, wird dieser unterbrochen. Derzeit führt der Datenschutzbeauftragte Stichprobenkontrollen bei den Staatsangestellten (Mitarbeiter, Dienstchefs, Magistrate) durch.

Es ist wichtig zu beachten, dass jede spezifische RDB die minimal erforderlichen Informationen enthält und dass diese Informationen administrativer Natur sind. Konkret erfassen die Referenzdatenbanken NP, BU und GW folgende Informationen:

Eindeutiger Identifikationsschlüssel (AHVN13, IDE, EGID) – Name – Vorname – Adresse – Kontaktdaten.

Die RDB-NP enthält z. B. keine Informationen oder Daten über die Steuersituation einer Person. Die RDB enthalten daher nur standardisierte Daten, die für die meisten Dienststellen nützlich sind. Der Zugang ist streng auf die für die Dienststellen erforderlichen RDB-Daten beschränkt und geht nicht darüber hinaus. Die Querverweise auf Datenbanken zu Überwachungszwecken (*Big Data*) sind nicht Gegenstand des GRDB. Im Rahmen des GRDB kann die kantonale Steuerverwaltung (KSV) das Steuerregister einsehen und Aktualisierungen (z. B. Adressänderungen) vornehmen. Andererseits ist jeder Antrag der KSV, das Register der Fahrzeuginhaber einzusehen (um den Fahrzeugtyp zu überprüfen, der sich im Besitz einer Person befindet, die keine Steuern zahlen würde), kein Antrag gemäss GRDB, sondern gemäss GIDA. Um eine Ausartung zu vermeiden, behält der Datenschutzbeauftragte die volle Übersicht über die Interaktionen zwischen den spezifischen RDB, über die Protokollierung der Zugriffe sowie über die individuellen Zugriffe nach Art der RDB und nach Art der Daten.

Das GRDB regelt den Zugang zu und Weitergabe von Identifikationsdaten wie folgt:

- Sämtliche Zugangsverfahren werden dem Datenschutzbeauftragten vorgelegt.
- Alle einzelnen Zugriffsanträge, die an die Verwaltungsdienststellen gerichtet sind, werden anschliessend vom Datenschutzbeauftragten kontrolliert.

- Das Konzept der Zugriffsprotokollierung (Archivierung aller einzelnen Verbindungen zu den RDB) wird vom Datenschutzbeauftragten validiert. Letzterer kann anschliessend stichprobenartig Kontrollen durchführen.

Das GRDB ändert nichts am Zugang zu sensiblen Daten, wie sie beispielsweise bei der Kantonspolizei, den Justizbehörden und den Betriebsämtern vorhanden sind.

Zusätzliche Aufgaben, die dem Datenschutzbeauftragten zugeordnet sind

Die RDB als solche generiert keine zusätzlichen Aufgaben für den Datenschutzbeauftragten. Im Gegenteil, sie wird bestimmte Aufgaben in dem Sinne vereinfachen, dass die Korrektur ungenauer Daten vereinfacht wird und es schliesslich weniger Korrekturanträge geben wird.

Verknüpfung mit der Geoinformations-Datenbank

Die Gemeinden haben bereits einen Identifikationsschlüssel für Grundstücke, Gebäude und Wohnungen. Die Digitalisierung der Parzellen ist im Gange. Ziel der RDB ist es, perfekte Quelldaten zu schaffen, deren Qualität allen öffentlichen Dienstleistungen, einschliesslich des Grundbuchamtes, zugutekommen wird. Die RDB ist eines der Elemente, das die Geoinformationen im GW-Register gegenständlich darstellen wird.

ABSTIMMUNG

Eintreten wird **einstimmig angenommen**.

4. Detailberatung

Es werden nur jene Artikel erwähnt, die Gegenstand von Änderungen oder Bemerkungen waren.

Art. 1 Abs. 1

Redaktionelle Änderung im deutschen Text

Art. 3 Abs. 1

Redaktionelle Änderung im deutschen Text

Art. 4

Vorschlag:

a) *Verwaltungsregister: von einer Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 GIDA der kantonalen Datenschutzgesetzgebung erstelltes und verwaltetes Register;*

i) *Schützenswerte Daten: Daten, die im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 GIDA der kantonalen Datenschutzgesetzgebung als schützenswert eingestuft werden.*

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) wird derzeit überarbeitet und wird sicherlich zu Änderungen des GIDA führen. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, sich nur auf die kantonalen Datenschutzgesetze zu beziehen.

Ebenso schlägt die Kommission vor, im weiteren Text nur das Gesetz zu erwähnen, auf das Bezug genommen wird, und den Artikel nicht anzugeben, da die Nummerierung der Artikel bei Gesetzesänderungen oder -revisionen angepasst werden kann.

ABSTIMMUNG: Der Vorschlag wird einstimmig **angenommen**.

Art. 5 Abs. 1 Bst. i)

Siehe unter Art. 4.

Art. 6 Abs. 1, 2 und 7

Absatz 1: Redaktionelle Änderung der deutschen Version

Absatz 2: Redaktionelle Änderung der deutschen Version

Absatz 7: siehe unter Art. 4.

Art. 6 Abs. 5

Jede produzierende Stelle verfügt über Daten, deren Vertrauensindex von den Rechtsvorschriften abhängt, auf deren Grundlage die Quelldaten erhoben werden können. So weisen beispielsweise die Daten der DBM, die sich auf das Einwohnerregister stützt (dessen Daten aus dem Heimatschein hervorgehen), eine hohe Zuverlässigkeit auf. Die DBM-Daten sind *primäre* Quelldaten für die Bewohner.

Ein Abgeordneter schlägt folgende Änderung von Absatz 5 vor:

Vorschlag:

⁵ Die Daten werden entsprechend ***ihrer ihres*** Zuverlässigkeits***index*** genutzt.

Das bedeutet, dass die Kriterien für den Zuverlässigkeitsindex für alle Datentypen in der Verordnung definiert werden müssen.

ABSTIMMUNG: Der Vorschlag wird mit 2 gegen 10 Stimmen und 1 Enthaltung **abgelehnt**.

Art. 7 Abs. 1

Redaktionelle Änderung im deutschen Text

Art. 8 Abs. 1

Redaktionelle Änderung in der französischen Version

Art. 9

Unter den staatsexternen produzierenden Einheiten könnte es schliesslich eine Datenbank im Rahmen des Schengen-Abkommens über in der Schweiz ansässige Europäer oder über Europäer mit einer Verbindung zur Schweiz (Zweitwohnungen) geben, auf die ausländische produzierende Einheiten Zugriff haben könnten. Absatz 1 sieht diese Situation vor.

Um die Vergütung auf staatsinterne produzierende Einheiten zu beschränken, wird folgender Vorschlag gemacht:

Vorschlag 1:

¹ Der Zugriff auf die Informationen der RDB ist kostenlos für staatsinterne Stellen; **ebenfalls kostenlos ist der Zugriff für staatsexterne produzierende Einheiten auf Daten, zu denen sie beitragen.**

Das Departement stellt fest, dass Artikel 37 des GIDA eine internationale Zusammenarbeit im Falle eines Ersuchens einer ausländischen Behörde mit Datenverpflichtung vorsieht, sofern das betreffende Land das erforderliche Mass an Datenschutz erfüllt. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, eine Rechtsgrundlage für den freien Zugang zu Informationen oder für die Finanzierung des Zugangs zu Informationen zu schaffen. Zur Erinnerung: Kostenlos sind nur die von der externen Stelle produzierten Daten (z. B. Adresse in Europa) und nicht alle Daten, über die der Staat verfügen kann.

ABSTIMMUNG: Vorschlag wird mit 1 gegen 12 Stimmen **abgelehnt**.

Artikel 9 legt fest, dass der Zugang zu RDB-Informationen für die beteiligten Einheiten kostenlos ist. In Bezug auf Fragen der Gleichbehandlung von Gemeinden mit getrennter Burgerschaft und anderen Gemeinden heisst es in der Botschaft, dass sie für Munizipalgemeinden und produzierende Bürgergemeinden kostenlos gelten. Absatz 2 sieht vor, dass der Staatsrat die Gebühren festlegt. Damit der Staatsrat einen Handlungsspielraum in Bezug auf den freien Zugang zu Daten hat, insbesondere für halbstaatliche Einrichtungen (Spital Wallis, SMZ), wird vorgeschlagen, Artikel 9 wie folgt zu ergänzen:

Vorschlag 2: Neuer Absatz nach Absatz 1

^{1bis} Der Staatsrat kann weiteren Einheiten, insbesondere den Munizipal- und Bürgergemeinden, kostenlosen Zugriff gewähren.

ABSTIMMUNG: Vorschlag wird mit 12 gegen 1 Stimmen **angenommen**.

Art. 10 Abs. 2 und Abs. 5

Absatz 2: Redaktionelle Änderung

Absatz 5: siehe unter Art. 4.

Art. 11 Abs. 3

Siehe unter Art. 4.

Art. 12 Abs. 2 und 4

Absatz 2 soll den Prozess vereinfachen, indem er eine stillschweigende Benachrichtigung über Zugangsanträge vorsieht. Der Datenschutzbeauftragte erhält bereits unzählige Anfragen um eine Vormeinung und es ist nicht möglich, die Dienststellen einer Wartefrist zu unterwerfen, die bis zu 6 Monate betragen kann. Der Datenschutzbeauftragte kann jedoch auf seine stillschweigende Vormeinung zurückkommen und ein Verfahren nach Artikel 31 des GIDA einleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Absatz 3 die Bestimmungen von Absatz 2 abdeckt. Daher erscheint es angebracht, Absatz 2 zu streichen und die Bestimmungen von Absatz 2 in der Verordnung zu regeln.

Vorschlag: Absatz 2 streichen

ABSTIMMUNG: Der Vorschlag wird einstimmig **angenommen**.

Absatz 4: Absatz 5: siehe unter Art. 4.

Art. 13

Absatz 1 Buchstabe d): Redaktionelle Änderung der französischen Version

Im Mittelpunkt der Diskussionen steht die mögliche Identifizierung von Sans-Papiers durch ihre schulpflichtigen Kinder, deren Daten im Schülerregister der Walliser öffentlichen Schulen erscheinen. Tatsächlich könnte die DBM diese Personen anhand der Daten in diesem Register identifizieren. Die Abteilung weist darauf hin, dass dieses Register auf Qualität und Effizienz abzielt, insbesondere durch die Vermeidung von Verwaltungsaufwand bei der Wiedereingabe der Daten während des Übergangs von der Grundschule zur Orientierungsschule. Sicherlich besteht die Gefahr eines Datenabgleichs. Es liegt in der Verantwortung des Staatsrates, die nötigen Schritte zu unternehmen um einen gezielten Zugang zu gewährleisten (Governance). Im vorliegenden Fall hat die DBM keinen Zugang zu diesem Register und jeder Antrag auf Zugang wird abgelehnt.

Absatz 2: siehe unter Art. 4.

Art. 16 Abs. 2

Siehe unter Art. 4.

Art. 17 Abs. Art. 7 Abs. 2 Bst. a:

Siehe unter Art. 4.

Art. 19

Siehe unter Art. 4.

Art. 23 Abs. 1

Siehe unter Art. 4.

Art. 24

Siehe unter Art. 4.

Art. 28

Siehe unter Art. 4.

Art. 29

Titel: Redaktionelle Änderung im französischen Text

Absatz 1: Redaktionelle Änderung der deutschen Version

Art. 33

Titel: Redaktionelle Änderung

Absatz 1: siehe unter Art. 4.

Absatz 3: Redaktionelle Änderung der französischen Version

5. Schlussabstimmung

Die Kommission ÖS **nimmt** den Gesetzesentwurf über die Referenzdatenbanken und die Harmonisierung der Personen-, Betriebs-, Unternehmens-, Gebäude- und Wohnungsregister mit 12 Stimmen und 1 Enthaltung **an**.

Die Vizepräsidentin

Géraldine Arlettaz-Monnet

Der Berichterstatter

Charles-Albert Gillioz